



Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Wald

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 0 0
Telefax 041 925 10 0 9
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

EMPFEHLUNGEN

für die Erstellung von Zusammenarbeitsvereinbarungen

gemäss Instruktion "Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse,
Projekte zur verbindlichen eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit"

1 Vertragspartner

Zu regelnde Aspekte:

- Bezeichnung der Bewirtschafterin (Unterschriften mind. Präsident und Betriebsförster am Ende des Dokuments)
Vorgabe aus Instruktion: zugelassen sind RO oder Korporationen mit Beförsterungsvertrag und mit Sitz im Kanton LU
- am Projekt beteiligte Waldeigentümer und deren Rechtsform (Liste mit Unterschriften am Ende des Dokuments)
Vorgabe aus Instruktion: mind. 10 Waldeigentümer/innen

Mustertext:

¹ Als Bewirtschafterin im Sinne dieser Vereinbarung wird definiert:

Regionale Organisation XY / Korporation XY

² Die am Projekt beteiligten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind unten aufgeführt und bilden eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht (OR).

2 Vertragsgegenstand

Zu regelnde Aspekte:

- Verweis auf Instruktion Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse
- Übertragung der Verfügungsrechte gemäss Kap. 4
- Bezeichnung der betroffenen Waldparzellen mit waldbaulicher Planung gemäss Projektdossier (Liste im Anhang der Vereinbarung)
Vorgabe aus Instruktion: mind. 30 ha Mittelland und 50 ha Voralpen; mind. 50% der Fläche des Waldkomplexes

Mustertext:

¹ Die Vertragspartner schliessen sich zusammen zur Umsetzung eines Projektes gemäss Instruktion Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse des Kantons Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Wald.

² Zur Umsetzung des Projektes wird eine beschränkte Übertragung der Verfügungsrechte der Waldeigentümer/innen an die Bewirtschafterin definiert (vgl. Kap. 4).

³ Die betroffenen Waldparzellen mit waldbaulicher Planung gemäss Projektdossier sind unten aufgeführt.

3 Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Zu regelnde Aspekte:

- Festlegung der Mindestdauer der Zusammenarbeit
Vorgabe aus Instruktion: mind. 10 Jahre
- Verlängerung der Vereinbarung
- nachträgliche Beitritte einzelner Waldbesitzer während der Projektlaufzeit.
Hinweis: Es wird aus praktischen Gründen davon abgeraten, während der Dauer des Projektes weitere Waldbesitzer/innen aufzunehmen. Gemäss Instruktion ist dies erlaubt.
- Gründe und Fristen für eine vorzeitige Kündigung

Mustertext:

¹ Die befristete Vereinbarung ist ab dem 1.1.2017 gültig und endet per 31.12.2026.

² Die Vereinbarung wird nach Ablauf der vereinbarten Zeitdauer aufgrund einer neuen Mehrjahresplanung in gegenseitigem Einverständnis um weitere 10 Jahre verlängert.

³ Während der Dauer des Projekts werden keine weiteren Waldbesitzer/innen aufgenommen.

⁴ ausserordentliche Kündigungsgründe:

- a. Wenn die Bewirtschaftung durch die Bewirtschafterin nachweislich nicht vertragsgemäss erfolgt, kann die Vereinbarung auf das Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Der Nachweis muss durch eine unabhängige Fachperson bestätigt werden. Die Kündigung hat auf das Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zu erfolgen.
- b. Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen erfolgt eine fristlose Kündigung.

4 Übertragung der Verfügungsrechte an die Bewirtschafterin

Zu regelnde Aspekte:

- Abtretung der Rechte und Pflichten gemäss Kap. 5 bis 10 an die Bewirtschafterin
- Bezug zum Projektdossier

Mustertext:

¹ Die beteiligten Waldeigentümer übertragen beschränkt gemäss Kap. 5 bis 10 die Verfügungsrechte über den Bewirtschaftungsgegenstand für die Vertragsdauer an die Bewirtschafterin.

² Die Bewirtschafterin verpflichtet sich, den Bewirtschaftungsgegenstand gemäss Instruktion "Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse" sowie nach den geltenden Gesetzen, den übergeordneten kantonalen Strategien und Planungen und nach den Bestimmungen gemäss Kap. 5 bis 10 zu bewirtschaften.

5 Geltungsbereich, Aufgaben und Zuständigkeiten

Zu regelnde Aspekte:

- Bereiche der forstlichen Wertschöpfung, für die eine eigentumsübergreifende Zusammenarbeit angestrebt wird bzw. unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse sinnvoll ist
- Stimmrecht bei Mehrheitsentscheiden
- Zuständigkeiten bei der waldbaulichen Planung 10 Jahre / jährlich
- Genehmigung der 10-Jahresplanung / Holzschlagsaison
- Zuständigkeiten für die Umsetzung waldbaulicher Massnahmen
- Zuständigkeiten beim Unterhalt der forstlichen Infrastruktur
- Zuständigkeiten beim Waldschutz
- Verbleibende Rechte und Pflichten der Waldeigentümer
- Mitbestimmung bei Investitionsmassnahmen wie z.B. Pflegemassnahmen oder Pflanzung seltener Baumarten
- Mitbestimmung Teilnahme an Förderprogrammen (Altholzgruppen, Waldrandpflege etc.)

Mustertext:

¹ Die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit im betreffenden Waldkomplex betrifft die folgenden Prozesse: Waldpflege, Waldnutzung, Holzverkauf, Biodiversität, Wildschadenverhütung, Waldschutz, Unterhalt forstliche Infrastruktur, Einkauf von Saat-/Pflanzmaterial, Pflanzaktionen.

² Bei Mehrheitsentscheiden hat jede Waldeigentümerin/jeder Waldeigentümer das gleiche Stimmrecht

ODER

² bemisst sich das Stimmrecht der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers an seiner im Projekt beteiligten Waldfläche.

Bewirtschafterin:

³ Bei ausserordentlichen Ereignissen überprüft die Bewirtschafterin unverzüglich die waldbauliche Planung und passt diese gegebenenfalls an (vgl. Kap. 8).

⁴ Die Bewirtschafterin stellt das Massnahmenprogramm den beteiligten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümers in geeigneter Form vor (z.B. Waldumgang) und lässt es durch diese in einem Mehrheitsentscheid genehmigen.

⁵ Die Bewirtschafterin plant waldbauliche Eingriffe nach waldbaulichen und ökonomischen Kriterien, holt die erforderliche forstliche Nutzungsbewilligung ein und führt diese unabhängig der Parzellengrenzen durch (Projektdossier).

⁶ Die Bewirtschafterin führt die waldbaulichen Eingriffe aus oder vergibt sie an Dritte (vgl. Kap. 0).

⁷ Der Verkauf von Holz auf dem freien Markt wird ausschliesslich durch die Bewirtschafterin organisiert und abgewickelt.

⁸ Die Bewirtschafterin stellt in Rücksprache mit der Waldeigentümerin/dem Waldeigentümers Gesuche für finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand.

⁹ Sie sorgt jährlich für eine transparente Abrechnung gegenüber den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümers gemäss Kap. 7.

¹⁰ Die Bewirtschafterin kontrolliert nach Bedarf die Situation bezüglich Wildverbiss sowie Befall durch Borkenkäfer und übrige Waldschädlinge und ergreift parzellenübergreifend die notwendigen Schutzmassnahmen.

¹¹ Die im Rahmen der Waldnutzung benützten Infrastrukturanlagen, insbesondere die Waldstrassen, werden von der Bewirtschafterin wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümers:

¹² Die beteiligten Waldeigentümers haben ein Vorkaufsrecht auf aufgerüstetes Brennholz oder Rundholz für den Eigenbedarf. Der Holzpreis richtet sich nach den üblichen Marktpreisen.

¹³ Bei Selbstrüstung kann Brennholz für den Eigenbedarf unentgeltlich aus der eigenen Parzelle bezogen werden. Die Bewirtschafterin ist vorgängig zu informieren, um die forstliche Nutzungsbewilligung einzuholen.

¹⁴ Der übliche betriebliche und bauliche Unterhalt sowie der (Aus-)Bau von Waldstrassen erfolgt gemäss Reglement der jeweiligen Strassengenossenschaften.

6 Vergabe von Aufträgen

Zu regelnde Aspekte:

- Rechte, Pflichten und Entscheidungsbefugnis der Bewirtschafterin bei der Auftragsvergabe
- Weiterführende Kriterien für die Ausbildung, Qualität und den Leistungsnachweis der Auftragnehmer
Hinweis: Nach Inkrafttreten der neuen Waldgesetzgebung (Voraussichtlich 01.01.2017) gelten klare Anforderungen an Personen, welche im Auftrag von Dritten forstliche Arbeiten ausführen. Es kann jedoch sinnvoll sein weiterführende Kriterien für die Wahl der Auftragnehmer zu definieren.
- Vergabeverfahren und Laufzeiten bei Unternehmerverträgen
Hinweis: Gemäss Erfahrungen aus der Praxis ist es sinnvoll, klare finanzielle Obergrenzen für die Direktvergabe zu definieren. Dies ist aber nicht zwingend und es ist denkbar, die gesamte Verantwortung für die Auftragsvergabe der Bewirtschafterin zu übertragen.
- Rechte der Waldeigentümer bei der Werkvertragsvergabe

Mustertext:

¹ Sämtliche waldbaulichen Eingriffe werden durch die Bewirtschafterin vorkalkuliert. Unrentable oder unverhältnismässig teure Eingriffe (unter Berücksichtigung der Beiträge) werden nicht durchgeführt, oder es werden geeignete Alternativen geprüft.

² Die Bewirtschafterin kann die notwendigen waldbaulichen Eingriffe selber d.h. mit eigenem Personal und eigener Ausrüstung ausführen oder Dritten (Forstunternehmer) direkt in Auftrag geben. Den Vergabeentscheid trifft die Bewirtschafterin.

³ Weiterführende Kriterien für die Wahl der Auftragnehmer...

⁴ Die Bewirtschafterin schliesst nach Möglichkeit langfristige Unternehmerverträge mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ab.

⁵ Aufträge mit einem Volumen Fr. [] können freihändig vergeben werden.

⁶ Bei Aufträgen mit einem Volumen Fr. [] müssen mehrere Konkurrenzofferten (im Einladungsverfahren) eingeholt werden.

⁷ Die beteiligten Waldeigentümer können, bei entsprechender Ausrüstung und Ausbildung, selber auch Aufträge ausführen. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für Dritte.

7 Finanzierung und Abrechnung der Eingriffe

Zu regelnde Aspekte:

- Finanzierungs- und Abrechnungsmodell für Eingriffe über mehrere Parzellen mit mehreren Waldeigentümern
Vorgabe aus Instruktion: Das Modell muss wesentliche Effizienzgewinne gegenüber einer parzellenscharfen Abrechnung ausweisen.
- Mitfinanzierung von Investitionsmassnahmen wie z.B. Pflegemassnahmen / Pflanzung seltener Baumarten durch Waldeigentümer
- Finanzierung der über die Leistungen gemäss Beförsterungsvertrag hinausgehenden Arbeiten
- Finanzierung der Planung in 10 Jahren (nach Ablauf des Förderprojektes)
- Verwendung der Projektbeiträge verbindliche eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

Drei Vorschläge für Finanzierungs- und Abrechnungsmodelle:

A: Modell „individuelle Finanzierung und Abrechnung nach Waldfläche und Holzwert“
(Finanzierung individuell; Abrechnung nach effektiv betroffenen Waldflächen und nach geschätztem Holzwert)

Mustertext:

- ¹ Die Finanzierung der waldbaulichen Eingriffe, die über die Leistungen gemäss Beförsterungsvertrag hinausgehen, ist Sache der Waldeigentümer. ² Pflegeaufwände, Holzerlöse und öffentliche Beiträge werden individuell nach behandelter Waldfläche und geschätztem Holzwert abgerechnet und dem betroffenen Waldeigentümer nach erfolgtem Eingriff in Rechnung gestellt bzw. vergütet.
- ³ Die Bewirtschafterin stellt den eigenen Verwaltungsaufwand anteilig in Rechnung.
- ⁴ Finanzierung weitere Planung...
- ⁵ Projektbeiträge...

B: Modell „Projektkasse mit Abrechnung pauschal nach Fläche“

(Finanzierung durch Projektkasse; Abrechnung pauschal in Abhängigkeit der Parzellengrösse)

Mustertext:

- ¹ Die Finanzierung der eigentumsübergreifend ausgeführten Eingriffe wird durch Projektkasse sichergestellt. Sämtliche an die eigentumsübergreifende Bewirtschaftung gebundenen Aufwände werden aus der Projektkasse gedeckt. Sämtliche an die eigentumsübergreifende Bewirtschaftung gebundenen Holzerlöse und öffentlichen Beiträge fliessen als Einnahmen in die Projektkasse.
- ² Die Projektkasse wird durch die Bewirtschafterin verwaltet.
- ³ Die Bewirtschafterin stellt den eigenen Verwaltungsaufwand in Rechnung.
- ⁴ Allfällige Überschüsse bzw. Defizite aus der Bewirtschaftung werden den beteiligten Waldeigentümern pauschal in Abhängigkeit der Parzellengrösse (d.h. nicht nach effektivem Aufwand pro Parzelle) vergütet bzw. belastet.
- ⁵ Die Bewirtschafterin informiert die Waldeigentümer einmal jährlich über die finanzielle Situation.
- ⁶ Die individuelle Abrechnung mit den Waldeigentümern erfolgt alle 10 Jahre.
- ⁷ Finanzierung weitere Planung...
- ⁸ Projektbeiträge...

C: Modell „Projektkasse mit Abrechnung pauschal nach Fläche und Waldwert“

(Finanzierung durch Projektkasse; Abrechnung pauschal in Abhängigkeit der Parzellengrösse, mit Berücksichtigung des Waldwerts der Parzelle)

Mustertext:

¹ Die Finanzierung der eigentumsübergreifend ausgeführten Eingriffe wird durch eine Projektkasse sichergestellt. Sämtliche an die eigentumsübergreifende Bewirtschaftung gebundenen Aufwände werden aus der Projektkasse gedeckt. Sämtliche an die eigentumsübergreifende Bewirtschaftung gebundenen Holzerlöse und öffentlichen Beiträge fliessen als Einnahmen in die Projektkasse.

² Die Projektkasse wird durch die Bewirtschafterin verwaltet.

³ Die Bewirtschafterin stellt den eigenen Verwaltungsaufwand in Rechnung.

⁴ Allfällige Überschüsse bzw. Defizite aus der Bewirtschaftung werden den beteiligten Waldeigentümern pauschal in Abhängigkeit der Parzellengrösse und des Waldwerts (d.h. nicht nach effektivem Aufwand pro Parzelle) vergütet bzw. belastet.

⁵ Der Waldwert berücksichtigt die Bodenqualität, das Jungwaldpotenzial und den Waldbestand. Er wird zu Beginn der Projektlaufzeit parzellenweise festgelegt und frühestens nach 10 Jahren überprüft.

⁶ Die Bewirtschafterin informiert die Waldeigentümer einmal jährlich über die finanzielle Situation.

⁷ Die individuelle Abrechnung mit den Waldeigentümern erfolgt alle 10 Jahre.

⁸ Finanzierung weitere Planung...

⁹ Projektbeiträge...

8 Umgang mit ausserordentlichen Ereignissen und wirtschaftlichen Risiken

Zu regelnde Aspekte:

- Umgang mit Naturereignissen, welche Auswirkung auf die waldbauliche Planung haben
- Umgang mit weiteren ausserordentlichen und/oder unvorhersehbaren Ereignissen, welche die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung massgeblich beeinflussen und eine unverzügliche Anpassung der vereinbarten Massnahmen erfordern

Mustertext:

¹ Treten Naturereignisse auf, welche massgeblichen Einfluss auf die waldbauliche Planung des Projektes haben, tritt die Bewirtschafterin unverzüglich mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie den zuständigen Forstbehörden in Kontakt, um die zu treffenden Massnahmen und eine allfällige Anpassung der waldbaulichen Planung zu vereinbaren.

² Bei weiteren ausserordentlichen und/oder unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. plötzlicher Zerfall der Holzpreise) treten die Parteien unverzüglich in gegenseitige Verhandlung über die zu treffenden Massnahmen.

9 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Zu regelnde Aspekte:

- Auskunftspflicht der Bewirtschafterin gegenüber den Waldeigentümern
- Auskunftspflicht der Bewirtschafterin gegenüber der Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Mustertext:

² Die Bewirtschafterin erstellt einmal jährlich einen kurzen Rechenschaftsbericht zuhanden der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

10 Vorgehen bei Streitigkeiten

Zu regelnde Aspekte:

- Vorgehen bei Streitigkeiten
- Festlegung des Gerichtsorts

Mustertext:

¹ Treten unter den Parteien Differenzen auf, was die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit betrifft, so bemühen sich die Parteien, auf dem Verhandlungswege evtl. unter Beizug eines Mediators eine aussergerichtliche Lösung zu finden.

² Kann keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, so gilt als Gerichtsort Luzern.

11 Unterschriften

Die Bewirtschafterin

Name der Organisation

.....

Vertreten durch

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>
		Präsident	
		Betriebsförster	

Am Projekt beteiligte Waldeigentümer/innen

Verzeichnis Parzellen und Waldeigentümer/innen

<i>Parzellen Nr.</i>	<i>Grundbuch Nr.</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Name, Vorname Waldeigentümer</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>Unterschrift</i>
				TOTAL ha	
				Total % des Waldkomplexes	